

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2015

Nr. 2015/286

KR.Nr. I 0007/2015 (FD)

Interpellation Roberto Conti (SVP, Solothurn): Willkür bei der kantonalen Pensionskasse?

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Mir sind Fälle zugetragen worden, bei welchen das Verhalten der PKSO beim Umgang mit ihren Kunden Kopfschütteln ausgelöst hat.

Es ging in einem Fall um den Austritt aus der PKSO wegen Aufnahme selbständiger Erwerbstätigkeit und über eine hohe sechsstelligen Geldsumme, welche in den Auf- und Ausbau der Selbständigkeit fliessen sollte. Die entsprechenden Umstände und die grosse Bedeutung waren den zuständigen Personen der PKSO bekannt gemacht worden.

Der Versicherte hatte mit dem Austrittsformular die Barauszahlung beantragt und die erforderliche Bestätigung beigelegt. Die PKSO ging auf dieses Gesuch gar nicht ein und drängte den Versicherten, das Formular für Rentenbezug auszufüllen mit der Begründung, eine Barauszahlung sei in seinem Fall nicht möglich. Eine Verfügung wurde nicht zugestellt, obwohl der Versicherte dies brieflich verlangte. Vielmehr bezog man sich im folgenden Antwortschreiben plötzlich auf Artikel 2 FZG und drängte den Versicherten erneut dazu, das Formular zur Ausrichtung der Altersrente auszufüllen, ohne Verfügung. Der daraufhin vom Versicherten beigezogene Rechtsbeistand konnte mit einer kurzen Begründung der PKSO einwandfrei nachweisen, dass ihre Argumentation juristisch völlig falsch war. Die Barauszahlung erfolgte schlussendlich, nochmals verzögert, drei Monate später.

In diesem Zusammenhang ist der Regierungsrat höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Ist es bei der PKSO üblich, abgelehnte Gesuche ohne Verfügung und damit ohne Rechtsmittel zu beantworten?
2. Hat ein Gesuchsteller grundsätzlich das Recht auf eine Verfügung? Falls ja: Warum hat man ihm dieses Recht verwehrt und ihn damit zum Rechtsbeistand auf eigene Kosten gezwungen?
3. Wie lassen sich dieses offensichtlich willkürliche Vorgehen sowie die juristische Inkompetenz der PKSO rechtfertigen?
4. Besteht bei der PKSO intern eine Grundhaltung, die Rente gegenüber der Kapitalauszahlung zu bevorzugen und die Gesuchsteller dementsprechend zu beeinflussen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Kasse, welche im Wesentlichen der bundesrechtlichen Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge untersteht. Ihr oberstes Leitungsorgan ist die Verwaltungskommission, welche sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der versicherten Personen und der Arbeitgeber zusammensetzt. Die operative Leitung der Kasse hat über ihr Geschäftsgebaren in erster Linie gegenüber der Verwaltungskommission Rechenschaft abzulegen und untersteht auch deren Aufsicht sowie jener der Kontrollstelle sowie der staatlichen Aufsichtsbehörden von Kanton und Bund. Als politische Behörde können wir auf die Geschäftstätigkeit der PKSO deshalb keinen direkten Einfluss nehmen und auch nur beschränkt zur Geschäftstätigkeit Auskunft geben, weil das operative Geschäft der PKSO nicht dem Verantwortungsbereich des Regierungsrates bzw. jenem des Vorstehers des Finanzdepartementes untersteht. Die Interpellation bezieht sich zudem auf einen bestimmten einzelnen Fall, was es uns auch aus Persönlichkeits- und Datenschutzrechtlichen Gründen verunmöglichen würde, konkret Stellung zu nehmen. Wir ersuchen deshalb um Verständnis, dass wir die nachfolgenden Fragen nur in einem allgemeinen Sinne beantworten können.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Ist es bei der PKSO üblich, abgelehnte Gesuche ohne Verfügung und damit ohne Rechtsmittel zu beantworten?

Der PKSO kommt keine Verfügungsberechtigung zu. Versicherte Person, welche einen Leistungsanspruch gegen die PKSO geltend machen, welche diese nicht anerkennt, haben beim Versicherungsgericht zu klagen. Dieses beurteilt alle Streitigkeiten in Sozialversicherungssachen, mit Einschluss der beruflichen Vorsorge, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (§ 54 Absatz 2 Gesetz über die Gerichtsorganisation; BGS 125.12). § 21 des Gesetzes über die Pensionskasse (BGS 126.581) sieht vor, dass, bevor die versicherte Person eine Klage einreicht, sie der Pensionskasse das Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitteilen soll. Die Pensionskasse nimmt innert 60 Tagen zum Klagebegehren Stellung. Die versicherte Person kann somit, muss aber nicht, das Klagebegehren der PKSO vorgängig zur Stellungnahme unterbreiten, damit u.U. unnötige Klageverfahren vor dem Versicherungsgericht vermieden werden können. Die PKSO nimmt dann schriftlich Stellung zum Begehren, hat aber keine Kompetenz, eine Verfügung zu erlassen, welche Gegenstand eines Anfechtungsstreitverfahrens sein könnte wie das sonst bei Verwaltungsverfügungen der Fall ist.

3.2.2 Zu Frage 2:

Hat ein Gesuchsteller grundsätzlich das Recht auf eine Verfügung? Falls ja: Warum hat man ihm dieses Recht verwehrt und ihn damit zum Rechtsbeistand auf eigene Kosten gezwungen?

Eine versicherte Person hat kein Recht auf Erlass einer Verfügung bei Rechtsstreitigkeiten mit der PKSO im Rahmen der beruflichen Vorsorge.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie lassen sich dieses offensichtlich willkürliche Vorgehen sowie die juristische Inkompetenz der PKSO rechtfertigen?

Wie eingangs unter Ziffer 3.1 erläutert, können wir auf den Einzelfall nicht eingehen. Allgemein können wir festhalten, dass die PKSO gesetzlich verpflichtet ist, im Interesse aller Destinatäre ihre Sorgfaltspflichten gewissenhaft wahrzunehmen und geltend gemachte Ansprüche gründlich zu prüfen. Ist die versicherte Person mit der Haltung der PKSO nicht einverstanden, kann sie ihren Anspruch auf dem Klageweg geltend machen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Besteht bei der PKSO intern eine Grundhaltung, die Rente gegenüber der Kapitalauszahlung zu bevorzugen und die Gesuchsteller dementsprechend zu beeinflussen?

Bei der PKSO besteht keine Grundhaltung, die Rente gegenüber der Kapitalauszahlung zu bevorzugen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Pensionskasse Kanton Solothurn, Dornacherplatz 15, 4501 Solothurn
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat